



für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) -

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten wird entsprechend der Anlage zu dieser KT-Drucksache erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung von den Jobcentern und Sozialämtern getragen werden. Derzeit ist jedoch noch zwischen Bund und Ländern strittig, ob der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten gänzlich über das Bildungs- und Teilhabepaket vom Bund erstattet wird oder ein Teil des Eigenanteils aus dem Regelsatz der Sozialleistungen gezahlt werden muss. Wann diese Gespräche zu einer Einigung führen ist derzeit nicht absehbar. Wenn sich in den weiteren Gesprächen zwischen Bund und Ländern eine Einigung ergibt, dass der Eigenanteil gänzlich aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erbracht wird, wird die Schülerbeförderung des Landkreises mit maximal 100.000 EUR pro Jahr im Teilhaushalt 3 bei Produkt 21.40.01 Schülerbeförderung entlastet.

Die Anhebung des Vergütungssatzes für Begleitpersonen bei Beförderungen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher bedeutet eine Mehrbelastung von 30.000 EUR pro Jahr, die im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 im Teilhaushalt 3 bei Produkt 21.40.01 Schülerbeförderung bereits berücksichtigt ist.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten soll künftig aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezahlt werden. Allerdings ist zwischen Bund und Ländern derzeit noch strittig, ob dieser Eigenanteil gänzlich über das Bildungs- und Teilhabepaket vom Bund erstattet wird oder ein Teil aus dem Regelsatz der Sozialleistungen gezahlt werden muss. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat den Landkreisen empfohlen, trotz dieses Streitstandes dem betroffenen Personenkreis ab 1. Januar 2012 keine Kreismittel hierfür mehr zukommen zu lassen und die Schülerbeförderungssatzungen entsprechend zu ändern.

Wann sich der Dissens zwischen Bund und Ländern klärt, ist derzeit nicht absehbar. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten

gewährleistet jedoch in jedem Fall, dass Kinder, die bislang von der Zahlung eines Eigenanteils nach unserer Satzung wegen sozialer Härte befreit waren, auch weiterhin ihre Schülermonatskarte kostenfrei erhalten werden.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die seit 2002 unveränderte Vergütung für Begleitpersonen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wegen Steigerungen bei den Personalkosten von 6 auf 8 EUR/Stunde anzupassen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Die Landkreise sind nach § 18 Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG) für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten an die Schulträger und die Schülerinnen und Schüler zuständig. Die Einzelheiten regelt die vom Kreistag beschlossene Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (zuletzt geändert am 19.05.2010).

2. Änderungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ traten rückwirkend zum 01.01.2011 wesentliche Änderungen, so z. B. die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen durch das Bildungs- und Teilhabepaket, in Kraft. Dies hat auch Auswirkungen auf die Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Nach Abstimmung mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg empfiehlt der Landkreistag Baden-Württemberg, die Empfänger von Arbeitslosengeld II nach SGB II, die Sozialhilfeempfänger nach SGB XII, die Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Empfänger von Kindergeldzuschlag und Wohngeld nach dem Kindergeldgesetz bei der Zahlung eines Eigenanteils für die Schülerbeförderung auf das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes zu verweisen. Damit soll diesem Personenkreis der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten nicht aus Mitteln des Landkreises erstattet werden. Auch wenn der Abstimmungsprozess mit dem Bundesministerium noch nicht endgültig abgeschlossen ist, wird den Landkreisen empfohlen, ihre Satzungen zur rechtlichen Umsetzung entsprechend anzupassen.

Streitpunkt zwischen Bund und Ländern ist, ob dieser Eigenanteil gänzlich über das Bildungs- und Teilhabepaket vom Bund erstattet wird oder ein Teil aus dem Regelsatz der Sozialleistungen gezahlt werden muss. Nach der gegenwärtigen Satzung des Landkreises werden Eltern oder Schüler, die Arbeitslosengeld II nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, von der Erbringung eines Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten befreit. Um hier eine Schlechterstellung der Leistungsempfänger gegenüber der heutigen Rechtslage zu vermeiden, sieht die vorgeschlagene Änderungssatzung folgende Auffanglinie vor: Soweit die Einigung zwischen Bund und Ländern ergeben sollte, dass der Eigenanteil teilweise aus dem Regelsatz bezahlt werden muss, übernimmt der Landkreis diesen beim Leistungsempfänger verbleibenden Anteil. Eine ähnliche Auffanglinie wurde bereits zum Beispiel im Landkreis Rottweil und im Schwarzwald-Baar-Kreis umgesetzt und wird auch dem Kreistag des Landkreises Tübingen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Bisher erhalten im Landkreis Reutlingen ca. 320 Schüler aus Familien mit ALG II und Sozialhilfebezug sowie Empfänger von Asylbewerberleistungen ihre Schülermonatskarte über das Schülerlistenverfahren (Ausgabe durch die Schule an die Schüler ohne Vorauskasse), ohne einen Eigenanteil bezahlen zu müssen. Parallel dazu erfolgt die Abrechnung quasi „im Hintergrund“ zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und Landkreis, ohne dass die betreffenden Schüler davon berührt sind. Diese praktische Abwicklung soll auch künftig weiter beibehalten bleiben, so dass sich für die Schülerin-

nen und Schüler im Ablauf nichts ändert. Die Verwaltung stimmt derzeit mit dem Jobcenter und den Sozialämtern den genauen Verfahrensablauf ab, um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Wenn die weiteren Gespräche zwischen Bund und Ländern ergeben, dass der Bund die Eigenanteile zu 100 % aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet, wird die Schülerbeförderung des Landkreises um maximal jährlich ca. 100.000 EUR entlastet. Für das Jahr 2011 erfolgt eine pauschale Kostenerstattung des Bundes für alle gewährten Leistungen an die Sozialhilfeträger im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Ab dem 01.01.2012 erfolgt dagegen eine Erstattung nach der konkret in Anspruch genommenen Leistung und dem konkreten Kostenaufwand des Sozialhilfeträgers. Aus diesen Gründen hält der Landkreistag Baden-Württemberg die Anpassung der Satzungen für die Schülerbeförderung bei den Landkreisen bereits zum 01.01.2012 für dringend geboten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Satzung des Landkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (SBKS) in folgenden Punkten anzupassen:

1. Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden vom Erlass der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis ausgenommen. Soweit der Eigenanteil durch das Bildungs- und Teilhabepaket nicht vollständig abgedeckt wird, kann der Schulträger - zur Vermeidung einer Schlechterstellung des bisher wegen sozialer Härte befreiten Personenkreises - den verbleibenden Eigenanteil über die vorgeschlagene Auffanglinie auch weiterhin erlassen.
2. Die „Dritte-Kind-Regelung“ (wenn bereits von einer Familie für zwei Kinder ein Eigenanteil bezahlt wird, wird der dritte und jeder weitere Eigenanteil erlassen) wird auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket angepasst (§ 6 Abs. 2 SBKS). Konkret heißt das: Wenn die Eigenanteile für die ersten beiden Kinder aus Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gewährt werden, kann kein Erlass für das dritte oder weitere Kinder aus Kreismitteln erfolgen, vielmehr ist der Eigenanteil auch für diese Kinder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erstatten.

3. Erhöhung der Vergütung von Begleitpersonen

Schulträgern (wie z. B. der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb), die außerhalb des ÖPNV Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen befördern lassen, erstattet der Landkreis die Kosten für diese Sonderbeförderungen. Teilweise sind für diese Beförderungen neben dem Fahrpersonal weitere Betreuungspersonen erforderlich. Dies ist insbesondere bei der Beförderung gehbehinderter, anfallsgefährdeter oder Kinder und Jugendlicher mit besonders betreuungsintensiven Behinderungen erforderlich. Aktuell sind dies 27 Begleitpersonen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg sind die Landkreise nicht verpflichtet, den Schulträgern sämtliche Kosten für Betreuungspersonen zu erstatten. Den Schulträgern könne zugemutet werden, einen Teil der Kosten selbst zu tragen, so der VGH BW.

Seit dem 01.01.2002 erstattet der Landkreis den Schulträgern 6 EUR pro Einsatzstunde von Begleitpersonen. In den letzten beiden Jahren wiesen verschiedene Beförderungsunternehmen auf erheblich angestiegene Personalkosten für den Einsatz von Begleitpersonen hin. Mit dem Wegfall des Zivildienstes zum 30.06.2011 kam hinzu, dass Zivildienstleistende nicht mehr als kostengünstige Begleitpersonen eingesetzt werden können. Auch sind die Beförderer nicht in der Lage, dies mit Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) ausgleichen zu können.

Um den Kostensteigerungen bei den Beförderungsunternehmen Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, den Vergütungssatz für Begleitpersonen auf 8 EUR/Einsatzstunde zu erhöhen. Dieses wurde mit den Leistungserbringern besprochen, sie sind mit der Anhebung einverstanden. Der Landkreis befindet sich damit im Gleichklang zum Beispiel mit dem Landkreis Tübingen und dem Zollernalbkreis, die ihre Vergütungssätze zum 01.01.2012 entsprechend anheben wollen, und dem Landkreis Sigmaringen. Auf den Landkreis kämen damit Mehrkosten von ca. 30.000 EUR pro Jahr für die Vergütung von Begleitpersonen in der Schülerbeförderung zu.